

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.SB-6031.09-hä

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
35 / 2020	7	6031.09

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de))

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO WM-NF)**

**vom 22. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. März 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 11; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 13. April 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 05; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382)“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ durch die Worte „23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs: 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird der Satz „Bis zu einem Jahr der mindestens zweijährigen postgradualen Berufspraxis kann für eine einschlägige Berufstätigkeit vor dem ersten akademischen Abschluss angerechnet werden.“ angefügt.
    - bb) In Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort Sprachtests die Worte „z.B. des IELTS mit einem Testergebnis von mindestens 6,0,“ eingefügt und der zweite Halbsatz „,wobei ein überdurchschnittliches Ergebnis zu erzielen ist“ gestrichen.
    - cc) In Nr. 3 Satz 2 werden am Satzanfang die Worte „Weitere anerkennungsfähige Sprachtests sowie“ eingefügt und das Wort „geregelt“ durch das Wort „festgelegt“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel (§ 13 Abs. 2 APO).“
  - c) Folgender Abs. 5 wird neu angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. <sup>2</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „neben“ durch die Worte „spätestens bei der Immatrikulation im Original oder“ und die Worte „zusätzlich in“ durch die Worte „gegebenenfalls zusammen mit“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Buchst. a) werden am Satzbeginn die Worte „Kopien von“ eingefügt und am Satzende die Worte „(amtlich beglaubigte Kopien)“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 Buchst. b) werden am Satzbeginn die Worte „Kopien von“ eingefügt.
  - d) In Abs. 4 sind nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „die akademische Qualifikation,“ einzufügen.
5. In § 5 wird das Wort „Kostenrichtlinie“ durch das Wort „Gebührenrichtlinie“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Worte „als Teilzeitstudium (vier Semester Vorlesungen einschließlich Masterarbeit)“ durch das Wort „berufsbegleitend“ ersetzt.
7. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

## „§ 7

### Module, Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Modulendnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. <sup>2</sup>Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

## § 8

### Studienplan und Modulhandbuch

<sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. <sup>4</sup>Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. <sup>5</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>6</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „soll die/der Studierende ihre/seine“ durch die Worte „sollen die Studierenden ihre“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „beim Sekretariat der Ohm Professional School zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung fristgerecht einzureichen“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden die Worte „die Betreuende oder der Betreuer“ durch die Worte „die bzw. der Betreuende“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Bestehen der Masterarbeit ist diese vor der/dem Erstprüfenden und einer/m Beisitzenden zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. <sup>2</sup>Die Verteidigung umfasst eine 15 bis 20minütige mündlichen Präsentation und ein 20 bis 30minütiges Prüfungsgespräch; sie ist zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit findet hochschulöffentlich statt; auf Antrag der bzw. des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. <sup>4</sup>Die Verteidigung ist bestehenserheblich und wird mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. <sup>5</sup>Sie darf einmal wiederholt werden. <sup>6</sup>Ist die Verteidigung auch in der Wiederholung „ohne Erfolg“ zu bewerten, ist die Masterarbeit insgesamt erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden (§ 10 Abs. 2 RaPO). <sup>7</sup>Für die Wiederholung gilt § 21 Abs. 4 APO.“

9. In § 12 werden nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ und die Wörter „oder 81 Leistungspunkte nach Anlage 2“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben. Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 werden bis zum 30. September 2022 angeboten.“

b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben. <sup>2</sup>Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. <sup>3</sup>Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. <sup>4</sup>Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.“

(4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2021 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

d) Im neuen Abs. 5 werden die Zahl „1“ nach dem Wort „Abs.“ und die Zahl „2“ nach dem Wort „und“ jeweils durch die Zahl „2“ und „3“ ersetzt.

11. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

12. In der Überschrift der neuen Anlage 1 werden die Worte „für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben“ angefügt.

13. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. Dezember 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Dezember 2020.

Nürnberg, 22. Dezember 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 35, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. Dezember 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage 2

Übersicht über die Module und (Teil-) Prüfungen des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft für Nichtwirtschaftler für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben

### Grundlagenstudium / *Basic Studies* (1. Studienplansemester)

Nr.	Modul-/Fachbezeichnung <i>Module/Course name</i>	SWS <i>hrs./week</i>	Art der Lehr- veran- staltung <i>Type of course</i>	Prüfungsart und -dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	LP <i>Credit points</i>	Notengewicht für Prüfungs- gesamt-er- gebnis <i>Weight for to- tal grade</i>
<b>Modul B1: Introduction into Business</b>					<b>6</b>	-
B1.1	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	2	SU	schrP 60	(2)	Gew.: 1:2
B1.2	Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre <i>Foundations of Business</i>	4	SU	schrP 90	(4)	
<b>Modul B2: Accounting and Finance</b>					<b>6</b>	-
B2.1	Grundlagen des Rechnungs- wesens <i>Accounting Basics</i>	4	SU	schrP 90	(4)	Gew.: 2:1
B2.2	Grundlagen der Finanzierung <i>Finance Basics</i>	2	SU	schrP 60	(2)	
<b>Modul B3: Economics, Law and Cases</b>					<b>6</b>	-
B3.1	Grundlagen der Volkswirt- schaftslehre <i>Foundations of Economics</i>	2	SU	schrP 60	(2)	Gew.: 1:1:1
B3.2	Wirtschaftsrecht (Grundlagen) <i>Business Law Basics</i>	2	SU	schrP 60	(2)	
B3.3	Forschungskompetenz und Fall- studien aus der Wirtschaft <i>Research Skills with business cases</i>	2	SU	StA	(2)	
<b>gesamt/total 1. Semester</b>		<b>18</b>			<b>18</b>	

**Vertiefungsstudium / Advanced Studies (2. bis 4. Studienplansemester)**

Nr.	Fachbezeichnung Course name	SWS hrs./ week	Art der Lehr- veran-stal- tung Type of course	Prüfungsart und -dauer in Min. exam type and time in min.	LP Credit points	Notengewicht
<b>Modul A1:</b>					<b>4</b>	1,0
	Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	4	SU	schrP 90, Ref.		
<b>Modul A2:</b>					<b>4</b>	1,0
	Internationale Beschaffung und Logistik <i>International Supply Chain Ma- nagement</i>	4	SU	schrP 90		
<b>Modul A3: Applied Leadership and Social competence</b>					<b>4</b>	1,0
A3.1	Führungskompetenz <i>Applied Leadership</i>	2	SU	mdIP 20	(2)	Gew.: 1:1
A3.2	Sozialkompetenz <i>Social Competence</i>	2	SU	mdIP 20	(2)	
<b>Modul A4: Business Ethics in different Cultures</b>					<b>4</b>	1,0
A4.1	Internationale Kommunikations- kompetenz <i>International Communication Competence</i>	2	SU	schrP 60	(2)	Gew.: 1:1
A4.2	Unternehmensethik <i>Business Ethics</i>	2	SU	schrP 60	(2)	
<b>Modul A5: Int. Finanzierung</b>					<b>4</b>	1,0
	Internationale Finanzierung <i>International Finance</i>	4	SU	schrP 90, Ref.		Gew.: 2:1
<b>Modul A6: Controlling</b>					<b>7</b>	2,0
A6.1	Internationales Accounting und Controlling <i>International Accounting and Controlling</i>	4	SU	schrP 90	(4)	Gew.: 4:3
A6.2	Quantitative Entscheidungs- modelle <i>Managerial Decisions</i>	2	SU	schrP 60	(3)	
<b>Modul A7: Strategic Management I and Project work</b>					<b>6</b>	1,5
A7.1	Internat..strat. Management I <i>International Strategic Manage- ment I</i>	4	SU	schrP 60, Ref. (1:1)	(4)	Gew.: 2:1
A7.2	Unternehmensprojekte <i>Company projects</i>	2	SU	StA, Ref. (1:1)	(2)	
<b>Modul A8: Strategic Management II</b>					<b>4</b>	1,0
	Int. Strat. Management II <i>International Strategic Manage- ment II</i>	4	SU	schrP 90	(4)	

<b>Modul A9: Core issues of modern management</b>					<b>6</b>	1,0
A9.1	Projektmanagement Project Management	2	SU	schrP 60	(2)	Gew.: 1:1:1
A9.2	Grundlagen der Digitalisierung Digital Business	2	SU	schrP 60	(2)	
A9.3	Nachhaltiges Management Sustainable Management	2	SU	schrP 60	(2)	
<b>Modul A10: Electives</b>					<b>4</b>	1,0
E1	Wahlpflichtfach 1 <i>Elective 1</i>	2	SU	schrP 60/mdIP/Ref.	(2)	Gew.: 1:1
E2	Wahlpflichtfach 2 <i>Elective 2</i>	2	SU	schrP 60/mdIP/Ref.	(2)	
<b>Modul A11: Master Thesis</b>					<b>16</b>	3,5
M1	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	-	-	Masterarbeit, Verteidigung	(15) (1)	§ 11 Abs. 6
<b>Gesamt/total (2. bis 4. Sem.)</b>		<b>46</b>			<b>63</b>	
<b>Summe 1. bis 4. Semester</b>		<b>64</b>			<b>81</b>	

Abkürzungen / Abbreviations:

LP	Leistungspunkte ( Credit points)
Ref	Referat
StA	Studienarbeit / Study work
schrP	schriftliche Prüfung / Written exam
mdIP	mündliche Prüfung / Oral Exam
Koll	Kolloquium
SU	seminaristischer Unterricht / Interactive teaching
SWS	Semesterwochenstunden / Contact hours per week
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)